

## Ergänzende Bedingungen

### Des Netzbetreibers Stadtwerk Tauberfranken GmbH für den Anschluss und den Betrieb von Glasfasernetzanschlüssen.

#### 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Das SWTF schließt einen Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem/oder den Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem SWTF abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem SWTF unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des SWTF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Sollten mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Glasfaseranschluss versorgt werden, so ist hierüber mit den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und dem SWTF eine besondere Vereinbarung zu treffen. Die übrigen Bestimmungen finden entsprechend Anwendung.

#### 2. Zutrittsrecht

- 2.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des SWTF den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Einrichtungen des Glasfaserhausanschlusses, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 2.2. Befinden sich die Einrichtungen in technischen Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z.B. Mietvertrag), stellt dieser das Zugriffsrecht des SWTF gegenüber Dritten sicher.
- 2.3. Wird den beauftragten des SWTF trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat das SWTF im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

#### 3. Eigenleistung

- 3.1. Die Herstellung der Hauszuführung erfolgt grundsätzlich in der gleichen Bauweise wie die Verlegung auf öffentlichem Grund.
- 3.2. Bauseitig vorhandene Kabelführungseinrichtungen (Kabelkanäle, Leerrohre, usw.) können mitbenutzt werden, sofern diese dem Zwecke nach geeignet sind.

- 3.3. Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind mit dem SWTF im Voraus abzustimmen. Sie müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des SWTF ausgeführt werden. Ergänzende Bedingungen finden sich im Informationsblatt „Vorgaben Eigenleistung Tiefbauarbeiten“.
- 3.4. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht das SWTF verantwortlich. Das SWTF übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen.
- 3.5. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sind von einem vom Straßenbaulastträger zugelassenen Unternehmen durchzuführen.
- 3.6. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtung zwischen Futterrohr und Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des SWTF.

#### **4. Hausanschlusskosten**

##### **4.1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss**

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zu versorgende Gebäude, so wird das SWTF jedes Gebäude über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

##### **4.2. Neuanschluss**

4.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem SWTF die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

4.2.2. Die Berechnung der Kosten erfolgt für Neuanschlüsse nach einem Pauschalansatz. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt.

#### **5. Vorauszahlung**

Das SWTF ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Hausanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **6. Kundenanlage**

- 6.1. Die Montage des Abschlusspunkts Linientechnik (passiver Netzabschluss) erfolgt innerhalb des Gebäudes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Absprache mit dem SWTF.
- 6.2. Der Hausanschlussraum (Technikraum) wird in einer vor Ort Begehung in Abstimmung mit dem Ansprechpartner festgelegt.
- 6.3. Der Verantwortungsbereich des Stadtwerks endet am Abschlusspunkt Linientechnik.
- 6.4. Das Stadtwerk wird den Glasfaseranschluss nach den anerkannten Regeln der Technik und nach in seinem Sinne wirtschaftlichen Aspekten errichten.
- 6.5. Die Installation des passiven Netzabschlusses erfolgt grundsätzlich auf Putz, mit aus Sicht des Stadtwerks geeignetem Befestigungsmaterial (Schellen, Kabelkanäle, Leerrohre).
- 6.6. Die Bauform und das Design der vom Stadtwerk installierten Komponenten werden von diesem festgelegt.

## **7. Inhouse Netzwerk**

- 7.1. Für das Inhouse-Netzwerk wird eine dem Verwendungszweck geeignete Glasfaser- oder eine Kupferverkabelung empfohlen. Die Inhouse-Verkabelung ist im Eigentum des Kunden und damit unmittelbar in seinem Verantwortungsbereich.
- 7.2. Beeinträchtigungen und Störungen, die durch das Inhouse-Netzwerk bzw. der Inhouse-Verkabelung verursacht werden, sind nicht Teil des Supports.
- 7.3. Das Stadtwerk ist berechtigt Installationsorte abzulehnen, wenn technische Gründe einem ordnungsgemäßen Betrieb entgegenstehen (z.B. Feuchträume oder dem Wetter ausgesetzte Standorte).

## **8. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebnahme des Glasfaseranschlusses erfolgt mit der Übertragung des Lichtsignals.

## **9. Zahlungen und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung**

Rechnungsbeträge sind dem SWTF kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Die Kosten, die das SWTF aus Zahlungsverzug oder Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus dem dazu veröffentlichten Preisblatt.

## **10. Preisbestimmungen**

- 10.1. Der Preis für das gelieferte Internetprodukt und den Hausanschluss ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt sowie den unterzeichneten Produktverträgen.
- 10.2. Die genannten Preise ändern sich gemäß den Preisänderungsbestimmungen des SWTF. Preisänderungen werden durch Zusendung eines neuen Preisblattes an den Kunden und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung wirksam.

## **11. Sonstige Kostenberechnung**

- 11.1. Soweit im Übrigen das SWTF rechtlich berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 11.2. Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den vom SWTF geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

## **12. Sonstiges**

- 12.1. Das SWTF nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Breitband betreffen, an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

### **13. Inkrafttreten**

- 13.1. Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten inklusive Preisblatt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SWTF, sowie die Technischen Anschlussbedingungen des SWTF.
- 13.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt, die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 13.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform

### **14. Widerruf**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen geschlossene Verträge zu widerrufen. Den Widerruf richten Sie an das Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim oder per E-Mail an [hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de](mailto:hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de). Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, so werden wir Ihnen eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Frist absenden.